

Zukunft für Ichhapur e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Zukunft für Ichhapur e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, notleidenden Menschen in Indien zu helfen, die aufgrund von Behinderungen, Krankheiten, Tod von Familienmitgliedern, Obdachlosigkeit, finanziellen Notlagen o.ä. sozial benachteiligt sind.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Form von Förderung der Schulbildung. Des Weiteren geht es um die Finanzierung von medizinischer Behandlung, Gesundheitsaufklärung und um materielle und finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Familien.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 4) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Erstattungen erfolgen nur in Höhe der tatsächlichen Ausgaben.
- 5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 6) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- 6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 7) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Aufnahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den von den Gremien des Vereins beschlossenen Regelungen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, sich an den Aktionen und Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 3) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann neben dem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Stimmhäufung bzw. Untervollmachten sind ausgeschlossen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen
- 4) Förder- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 5) Die Ausübung der Mitgliedspflichten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.

6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 4) Wahl eines Kassenprüfers
- 5) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- 6) Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Geldern
- 7) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- 8) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- 9) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme o. die Ausschließung von Mitgliedern
- 10) Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
- 11) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden. Die Abwahl wird gültig mit der Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlung kann Gäste zulassen.

2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall geheime Abstimmung beschließt.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; er ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- b) Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder
- c) Spenden in Form von Geld- und Sachspenden und Vermächtnissen
- d) Veranstaltungen
- e) Zuwendungen Dritter, z.B. der freien Wohlfahrtspflege

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eine-Welt-Arbeitskreis Celle e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10. 4. 05 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzung zu §3 Abs. 2 am 28. 8. 06